

RS UVS Wien 2003/06/25 02/11/3/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2003

Beachte

Der Verwaltungsgerichtshof hat am 28.4.1993, Zahl: 92/02/0204 entschieden, dass das unmittelbare Unterbinden von Mitteilungen politischen Inhalts unzulässig ist und einen Verstoß gegen das Recht auf Meinungsfreiheit darstellt.

Rechtssatz

Wenn der Standort für die Aufstellung eines Dreieckständers für die Wahl nach Abs 1 StVO bescheidmässig genehmigt ist, kann die faktische Entfernung dieses Wahlwerbbeständers nicht auf Grundlage der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern, Amtsblatt 1980/20, vorgenommen werden. Der Widerruf der Genehmigung kann lediglich auf Basis eines Widerrufsverfahrens nach § 82 Abs 5 der Straßenverkehrsordnung vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bekämpfte faktische Entfernung durch Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt als rechtswidrig.

Schlagworte

Meinungsfreiheit, Werbeständer, faktische Maßnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at